



[VMG Süd • Waldburgstraße 21 • 70563 Stuttgart](#)

**An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen**

VMG Süd
Waldburgstraße 21
70563 Stuttgart
Amtsgericht Stgt. VR 615
Telefon 0711/ 61 55 23-40
Telefax 0711 / 61 55 23-50
info@vmg-sued.de
www.vmg-sued.de

13. Dezember 2023



RUNDSCHREIBEN 8/2023

- Arbeitsrechtsfragen an Weihnachten und zur Jahreswende
- Telefonische Krankmeldung wieder möglich
- Mindestlohn und Verdienstgrenze bei Minijobs steigen
- Beitragsaufkommen des VMG Süd in 2024 / Empfehlungsbeschluss des Vorstandes vom 17. November 2023
- Verbandsgeschäftsstelle zwischen den Feiertagen geschlossen 🙅

Arbeitsrechtsfragen an Weihnachten und zur Jahreswende

1. Gesetzliche Feiertage im Dezember 2023 und Januar 2024

Montag, 25. Dezember 2023
Dienstag, 26. Dezember 2023
Montag, 01. Januar 2024
Samstag, 06. Januar 2024

1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag
Neujahrstag
Heilige Drei Könige

2. Zulässigkeit der Arbeit an Feiertagen

Die Beschäftigung von erwachsenen Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nur in den in § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) genannten Fällen zulässig.

Jugendliche Arbeitnehmer und jugendliche Auszubildende (Personen von 15 bis 17 Jahren) dürfen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Außerdem ist gemäß § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) die Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten.

3. Entgeltfortzahlung an Feiertagen

Grundsätzlich besteht für einen Feiertag, der in einen Urlaubszeitraum fällt, Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG). Der **Feiertag ist kein Urlaubstag**, sodass Anspruch auf Entgeltfortzahlung an Feiertagen gemäß der genannten Vorschrift besteht.

Treffen **Urlaub und Feiertag zusammen**, fällt also ein gesetzlicher Feiertag in die Zeit des bezahlten Erholungsurlaubes, so darf der Feiertag nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden (§ 3 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz).

Gemäß § 2 Abs. 3 EntgFG haben Arbeitnehmer, die am **letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage!**

Mit dieser Regelung sollen eigenmächtige Freizeitverlängerungen vor und nach Feiertagen verhindert werden.

* * *

Telefonische Krankmeldung wieder möglich

Seit dem 07. Dezember 2023 ist – erneut – eine telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit möglich, unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen:

- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patientinnen und Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig mildem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Maximalzeitraum von fünf Tagen

- Eine Folgebescheinigung ist nicht möglich (Ausnahme: Die Arbeitsunfähigkeit wurde bereits zuvor aufgrund unmittelbarer persönlicher Untersuchung wegen derselben Erkrankung festgestellt)
- Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde ist nicht möglich (z.B. mangels eines entsprechenden Angebots seitens der Vertragsärztin / des Vertragsarztes)

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung ist **kritisch** zu beurteilen. Es wurden zwar enge Grenzen für die telefonische Krankmeldung gesetzt, **aus Perspektive der Arbeitgeber verbleibt aber eine Ungewissheit. Eine missbräuchliche Nutzung der Regelung kann nicht ausgeschlossen werden.**

Es muss die Regel bleiben, dass eine ordnungsgemäß festgestellte Arbeitsunfähigkeit auf Grundlage einer persönlichen ärztlichen Untersuchung erfolgt.

Um die **Transparenz für Arbeitgeber und Krankenkassen** zu erhöhen, gilt es nun mindestens auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu vermerken, aufgrund welcher Art von Untersuchung die Bescheinigung ausgestellt wurde.

* * *

Mindestlohn und Verdienstgrenze bei Minijobs steigen

Zum 01. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro pro Stunde (**siehe dazu auch unser Rundschreiben 5/2023 vom 11.07.2023**). Dies wirkt sich auch auf die Verdienstgrenze im Minijob aus. Diese steigt ab Januar 2024 von 520,00 Euro auf 538,00 Euro im Monat.

Die Verdienstgrenze für Minijobs ist seit Oktober 2022 ein dynamischer Wert. Sie ist an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes gekoppelt. Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn, erhöht sich parallel auch die Verdienstgrenze im Minijob.

Anders als früher ist somit eine Reduzierung der Arbeitszeit in der Regel nicht mehr erforderlich. Werden 12 Monate lang Minijobs ausgeübt, ergibt sich für 2024 eine Jahresverdienstgrenze von 6.456,00 Euro.

* * *

Beitragsaufkommen des VMG Süd in 2024 / Empfehlungsbeschluss des Vorstandes vom 17. November 2023

„Dem Empfehlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2022 folgend, hat der Vorstand des VMG Süd anlässlich seiner Sitzung am 17. November 2023 Folgendes einstimmig beschlossen:

Um die Interessen der Mitglieder durch den VMG Süd auch weiterhin zuverlässig und kompetent wahrnehmen zu können, benötigt der VMG Süd auch im Jahr 2024 eine solide, finanzielle Basis mindestens in Höhe des Beitragsaufkommens des Jahres 2023.

Daher empfiehlt der Vorstand allen Mitgliedern des VMG Süd die Beiträge für das Jahr 2024 unverändert auf Basis der im Jahr 2023 entrichteten Beiträge zu bezahlen.

Die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des VMG Süd ist auch im Jahr 2023 weiter angestiegen auf gut 2.000 (!) gerichtliche wie außergerichtliche Interessenvertretungen der Mitglieder. Diese Inanspruchnahme der Verbandsleistungen ist auch für das Jahr 2024 zu erwarten. Um eine reibungslose und zuverlässige Interessenvertretung der Mitglieder auch weiterhin garantieren zu können, ist ein Beitragsaufkommen wie im Jahr 2023 mindestens erforderlich.“

Wir werden daher für das Jahr 2024 diesem Empfehlungsbeschluss folgend die Beiträge unverändert auf Basis der Rechnungsstellung des letzten Jahres erheben.

Wir waren und sind weiterhin gerne für Sie da. Gerade in den nach wie vor belastenden Zeiten sind wir für unsere Mitglieder unverzichtbar. Hieran soll und darf sich nichts ändern, in unserem gemeinsamen Interesse.

* * *

Auch in diesem Jahr sind wir weiterhin vor besondere Herausforderungen gestellt worden.

Das Verbandsteam wird zum Jahresende über 2.000 Fälle (Beratungen, Vertretungen, gerichtlich wie außergerichtlich) für Sie, unsere Mitgliedsfirmen, bearbeitet haben.

Wir haben Sie gerne begleitet und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir werden auch weiterhin für Sie da sein, Ihnen den Rücken freihalten, wo es nur geht und freuen uns auf die Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch im nächsten Jahr.

Auf dem Weg dahin und auch durch das Jahr selbst begleiten Sie unsere besten Wünsche.

Ihnen, Ihren Familien sowie Mitarbeitern wünschen wir einen gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

* * *

**Unsere Verbandsgeschäftsstelle ist von Mittwoch, den 27.12.2023,
bis einschließlich Freitag, den 29.12.2023, geschlossen.**



Wir sind wieder ab Dienstag, den 02.01.2024, erreichbar!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Verbandsteam

Gerhard Berger
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer

Aleksandra Miljanić
Rechtsanwalts-
fachangestellte

Frank Herber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

BESINNLICHES UND SINNVOLLES

„Qualität bedeutet, dass der Kunde und nicht
die Ware zurückkommt.“

Herman Tietz

* 29.04.1837, † 03.05.1907,

*deutscher Kaufmann und
Namensgeber des Warenhaus-Unternehmens Hertie*